ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK)

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBI. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 30. September 2011 die folgende Neufassung der Entschädigungsordnung beschlossen:

A Allgemeine Bestimmungen

- Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse/Kommissionen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt auch für von der Kammerversammlung oder vom Vorstand beauftragte Kammermitglieder oder sonstige Personen.
- 2. Aufwandsentschädigungen können
 - a. bei der Teilnahme an Sitzungen (Ausschüsse der OPK, Kammerversammlung, Bundesdelegiertenversammlung, Bundesausschüsse) entsprechend der Geschäftsordnung und
 - b. bei Erfüllung eines durch die Organe der Kammer erteilten Auftrags (Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Telefonkonferenzen, Tagungen, Veranstaltungen, Erarbeitung bestimmter Sachverhalte oder projektbezogene Tätigkeiten) geltend gemacht werden.
 - Über die jeweilige Veranstaltung muss ein Protokoll vorliegen, aus dem Ort, Beginn, Ende, Teilnehmer und Tagesordnung hervorgehen.
- 3. Anträge auf Entschädigung sind unter Verwendung des Formulars »Antrag auf Aufwandsentschädigung« und Beifügung der Originalbelege zu stellen.
- 4. Der Antrag auf Aufwandsentschädigung muss spätestens 3 Monate nach dem Termin bei der Geschäftsstelle der OPK eingehen.
- 5. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
- 6. Alle Entschädigungsanträge werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die OPK überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

B Aufwandsentschädigung für den Vorstand

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine monatliche Grundpauschale¹. Daneben erfolgt die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes nach Abschnitt C. Dabei gelten die Allgemeinen Bestimmungen nach Abschnitt A. Reisekosten werden entsprechend Abschnitt D erstattet.
- 2. Die monatlichen Grundpauschalen betragen für:

a) Präsident/in: € 3.510,-b) Vizepräsident/in: € 2.340,-

c) Beisitzer: jeweils € 1.170,-

- 3. Nach Tod eines Vorstandsmitgliedes ist die für dieses Mitglied festgelegte Grundpauschale für die Dauer von drei Monaten an die Hinterbliebenen weiterzuzahlen.
- 4. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus der Vorstandstätigkeit nach mindestens ½-jähriger Tätigkeit ist ein gestaffeltes Übergangsgeld in Höhe von 100 % der Grundpauschale für 6 Monate und in Höhe von 50 % der Grundpauschale für weitere 6 Monate zu zahlen.

¹ Die Grundpauschale beinhaltet: Schrift- und Emailverkehr, Vorstandssprechstunden, Vorbereitung von Terminen (insbesondere Akten- und Literaturstudium), Telefonkontakte/Telefonkonferenzen des Vorstandes, Absprachen mit der Geschäftsstelle (insbesondere Texte/Stellungnahmen/Publikationen erstellen bzw. redigieren)

C Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme gewählter Kammermitglieder der Ausschüsse und sonstiger Beauftragter

- 1. Die Entschädigung richtet sich nach der Zeit der Abwesenheit vom Wohn- oder Dienst-/ Praxisort.
- 2. Geht eine Veranstaltung über mehrere Tage, so endet die anrechnungsfähige Abwesenheitszeit am ersten und den darauf folgenden Tagen mit dem Sitzungsschluss, am zweiten und den folgenden Tagen beginnt sie mit dem Sitzungsbeginn und am letzten Sitzungstag endet sie mit der Rückkehr zum Wohn- oder Dienst-/ Praxisort. Zusätzlich wird eine anrechnungsfähige Abwesenheitszeit gewährt, wenn eine An- oder Rückreise am ersten oder letzten Veranstaltungstag nicht möglich ist.
- 3. Es wird eine Aufwandsentschädigung gemäß C) 1 2 und gemäß A) 2 in Höhe von € 60,– je Stunde bei maximal 9 Stunden zeitlicher Inanspruchnahme pro Tag gewährt. Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise.
- 4. Reisekosten werden entsprechend Abschnitt D erstattet.

D Reisekosten und sonstige Entschädigung

- 1. Reisekosten
 - a) Bei der Nutzung eines eigenen PKW werden € 0,30 je gefahrenen Kilometer erstattet.
 - b) Entstandene Fahrtkosten durch die Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden bis zur Höhe einer Fahrkarte der 2. Klasse, einschließlich etwaiger Zuschläge, übernommen. Einsparmöglichkeiten sollen genutzt werden.

Fahrtkosten der 1. Klasse werden bei Nutzung einer eigenen BahnCard 1. Klasse, einschließlich etwaiger Zuschläge, erstattet. Einsparmöglichkeiten sollen genutzt werden.

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Kammerversammlung, Delegierte zum Deutschen Psychotherapeutentag, Ausschussmitglieder und Beauftragte des Vorstandes erhalten einen Zuschuss für die Anschaffung einer BahnCard bis zur Höhe einer BahnCard 25/1. Klasse, wenn sie nachweisen, dass sich die Kosten der Anschaffung im Vergleich zu den Reisekosten der 2. Klasse/Normaltarif amortisieren.

Präsident/in und Vizepräsident/in sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

Notwendige Taxikosten und Parkgebühren werden erstattet.

- c) Flüge müssen grundsätzlich beim Vorstand beantragt werden.
- 2. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden in der Regel in Höhe von bis zu € 110,00 je Nacht gegen Vorlage der Quittung erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten sind durch den Vorstand zu genehmigen.

E Inkrafttreten der Entschädigungsordnung

Diese Entschädigungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Leipzig, den 30.09.2011

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA) Präsidentin